

RS OGH 2006/8/9 4Ob135/06s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2006

Norm

IPRG §34 Abs1

Rechtssatz

Wurden (im Ausland hergestellte) Vervielfältigungsstücke über das Internet auch gegenüber Inländern beworben und sind die einzelnen Handlungselemente der Rechtsverletzung (Vervielfältigung und Verbreitung) vom selben Täter zu verantworten, so stehen sie in einem so engen faktischen und wirtschaftlichen Zusammenhang, dass sie als Teile eines einheitlichen Vorgangs anzusehen sind, dessen Schwerpunkt in Österreich liegt, weil und soweit die Vervielfältigungsstücke auch an österreichische Nutzer verkauft werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/06s
Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121113

Dokumentnummer

JJR_20060809_OGH0002_0040OB00135_06S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at